



Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.859.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.397.300 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	21.354.300 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.048.300 EUR

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der	2.871.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.574.650 EUR

dem **Gesamtbetrag** der

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der	13.972.600 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.068.750 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	
festgesetzt.	7.209.850 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von

Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	
festgesetzt.	4.495.350 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 1.537.700 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt 20.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	201 v.H
1.2	für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	635 v.H
1.3	für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	1.345 v.H
2.	Gewerbesteuer auf	495 v.H

Die Angabe der Steuersätze für die **Grundsteuer** hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze für die **Grundsteuer** mit Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 festgesetzt wurden.

§ 7

Entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Soweit im Stellenplan Planstellen den Vermerk „kw“ tragen, sind diese nach Freiwerden nicht mehr zu besetzen. Soweit Planstellen mit dem Vermerk „ku“ versehen sind, dürfen diese nach Freiwerden nur mit einer niedrigen Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen mit Schreiben vom 12.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2025 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus, Talstraße 27, Zimmer 206, öffentlich aus und ist zusätzlich unter der Adresse www.erndtebrueck.de im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gemeinderates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 09.01.2025

Der Bürgermeister
gez. Gronau